

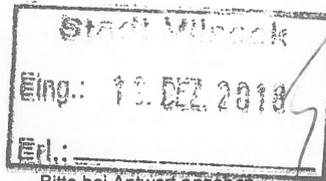
LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

EMPFANGSBEKENNTNIS

Stadt Vilseck
Postfach 9
92246 Vilseck



Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52 - 6323

Tel.: 09621/39-508
Fax: 09621/37605-343
Name: Frau Stepan

Zimmer-Nr. Amberg
164 10.12.2018

Vollzug der Wassergesetze ; Einleiten von Abwasser aus Regenüberläufen der Stadt Vilseck in die Vils, die Schmalnohe und den Ebersbach

Anlagen:

- 1 Geheft Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

- 1 **GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)**
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung
- 1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Stadt Vilseck (Betreiber) wird mit Wirkung vom 01.01.2019 die widerrufliche gehobene Erlaubnis zum Benutzen der Vils, des Schmalnohebachs, Ziegel-/Ebersbaches und des Schlottermühlbaches durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

- 1.1.2 **Zweck der Erlaubnis**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-698

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

1.1.3 Plan

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Planunterlagen des Ingenieurbüros UTA Ingenieure GmbH vom 20.10.2017 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 04.12.2018 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 10.12.2018 versehen.

Tabelle 1 Planunterlagen

| Bezeichnung | Maßstab | Beilage Nr. |
|---|-----------|-------------|
| Erläuterungsbericht vom 20.10.2017/22.11.2017 | | 1 |
| Übersichtslageplan | 1: 10.000 | 2.1 |
| Lageplan | 1: 5.000 | 2.2 |
| Einleitungsverzeichnis | | 10 |

Danach wird Mischwasser aus folgenden Entlastungsbauwerken eingeleitet:

| Anlage | Fl.Nr., Gemarkung | Gewässer |
|----------------|-------------------|-------------------|
| RUE42B | 988, Vilseck | Vils |
| RUE89S | 939, Vilseck | Schmalnohebach |
| RUE99 | 460, Vilseck | Schlottermühlbach |
| RUE163 | 318, Vilseck | Vils |
| RUE191 | 318, Vilseck | Vils |
| RUE1047 | 430, Vilseck | Ziegelbach |
| RUE1096B | 430, Vlseck | Ziegelbach |
| RUE1121 | 460, Vilseck | Schlottermühlbach |
| DBI | 318, Vilseck | Vils |
| DBII | 939, Vilseck | Schmalnohebach |
| DBIII | 318, Vilseck | Vils |
| DBIV | 617, Schlicht | Vils |
| FB143 | 617, Schlicht | Vils |
| FBI | 318, Vilseck | Vils |
| SKU/BÜ34 PW 55 | 617, Schlicht | Vils |

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage setzt sich im Wesentlichen zusammen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren mit Mischwasserbehandlungsanlagen.

Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis (Anlage 1) zusammen gestellt.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2038 erteilt.

1.3 Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung**

1.3.1.1 Anforderungen an das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen

Umfang der Einleitungen von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken

| Anlage | Maximal möglicher Abfluss (l/s) |
|----------------|---------------------------------|
| RUE42B | 302 |
| RUE89S | 1.151 |
| RUE99 | 284 |
| RUE163 | 429 |
| RUE191 | 532 |
| RUE1047 | 434 |
| RUE1096B | 597 |
| RUE1121 | 474 |
| DBI | 1.622 |
| DBII | 370 |
| DBIII | 845 |
| DBIV | 1.415 |
| FB143 | 534 |
| FBI | 1912 |
| SKU/BÜ34 PW 55 | 327 |

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen werden, bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet der Anlage, je Hektar befestigte Fläche folgende spezifische Beckengrößen zeitlich gestaffelt festgelegt:

bestehend mindestens 22 m³/ha
ab dem Zeitpunkt **01.01.2024** mindestens 21 m³/ha.

An den plangemäß errichteten Entlastungsanlagen dürfen für mittlere Niederschlagsjahre folgende Parameter nicht überschritten werden:

| Bezeichnung der Einleitung | Entlastungshäufigkeit (d/a) | Entladungsdauer pro Jahr (h/a) | Entlastungsvolumen pro Jahr (m ³ /a) |
|----------------------------|-----------------------------|--------------------------------|---|
| RUE42B | 27 | 8,25 | 1.088 |
| RUE89S | 8 | 5,17 | 2.205 |
| RUE99 | 18 | 5,67 | 716 |
| RUE163 | 36 | 11,00 | 2.003 |
| RUE191 | 19 | 5,50 | 1.587 |
| RUE1047 | 36 | 11,17 | 1.939 |
| RUE1096B | 120 | 2,92 | 925 |
| RUE1121 | 12 | 4,00 | 1.089 |
| DBI | 63 | 152,00 | 57.650 |
| DBII | 61 | 156,42 | 24.501 |
| DBIII | 69 | 192,41 | 33.100 |
| DBIV | 49 | 337,17 | 39.922 |
| FB143 | 113 | 359,17 | 28.877 |
| FBI | 94 | 146,83 | 38.098 |
| SKU/BÜ 34 PW 55 | 65 | 89,00 | 4.886 |

1.3.1.2 pH-Wert

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.3.1.3 Inhaltsstoffe

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten.

1.3.2 **Änderungen und Ergänzungen zur vorliegenden Kanalisationsplanung**

1.3.2.1 Die 8 Regenüberläufe nach Anlage 5 der Planunterlagen sind mit jeweils einer Tauchwand entsprechend dem Erläuterungsbericht vom 20.10.2017/22.11.2017 (Anlage 1 der Planunterlagen) bis zum **31.12.2019** nachzurüsten.

1.3.2.2 Die Umbaumaßnahmen am DB II nach Ziffer 4.6 des Erläuterungsberichts vom 20.10.2017/22.11.2017 (Anlage 1 der Planunterlagen) sind bis **31.12.2020** fertigzustellen.

1.3.2.3 Um beim RÜ 163 sicherzustellen, dass im Prognosezustand die kritische Mischwassermenge auch weitergeleitet werden kann, ist die bestehende Rohrdrossel DN200 bis zum **31.12.2020** durch eine leistungsfähige Rohrdrossel zu ersetzen.

1.3.2.4 Am RÜ 191 ist bis zum **31.12.2021** durch den Einbau eines Drosselschiebers der maximale Drosselabfluss auf 90 l/s zu begrenzen.

1.3.2.5 Die erforderlichen Umbaumaßnahmen an DB III nach Ziffer 4.6 des Erläuterungsberichts vom 20.10.2017/22.11.2017 (Anlage 1 der Planunterlagen) sind bis **31.12.2021** fertigzustellen

1.3.2.6 Die erforderlichen Umbaumaßnahmen am RÜ 1121 nach Ziffer 4.6 des Erläuterungsberichts vom 20.10.2017/22.11.2017 (Anlage 1 der Planunterlagen) sind bis **31.12.2022** fertigzustellen.

1.3.2.7 Die erforderlichen Umbaumaßnahmen an DB I nach Ziffer 4.6 des Erläuterungsberichts vom 20.10.2017/22.11.2017 (Anlage 1 der Planunterlagen) sind bis **31.12.2022** fertigzustellen.

1.3.2.8 Die erforderlichen Umbaumaßnahmen an FB I nach Ziffer 4.6 des Erläuterungsberichts vom 20.10.2017/22.11.2017 (Anlage 1 der Planunterlagen) sind bis **31.12.2023** fertigzustellen.

1.3.2.9 Die erforderlichen Umbaumaßnahmen an DB IV nach Ziffer 4.6 des Erläuterungsberichts vom 20.10.2017/22.11.2017 (Anlage 1 der Planunterlagen) sind bis **31.12.2023** fertigzustellen.

- 1.3.2.10 Nach den Angaben in der Zusammenstellung der Einleitungen übersteigt bei den Entlastungsanlagen DB IV, FB I, DB I, RÜ 163, DB II, RÜ 89 S und RÜ 1096 die Entlastungsmenge der Überläufe die Leistungsfähigkeit der abführenden Kanäle. Es ist also davon auszugehen, dass dadurch das Entlastungsverhalten der Entlastungsbauwerke negativ beeinflusst wird.
Eine Überprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden im wasserrechtlichen Verfahren war mangels fehlender Unterlagen nicht möglich.

Durch die Stadt Vilseck sind entsprechende hydraulische Nachweise und gegebenenfalls hydraulische Sanierungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen durchzuführen.

Für eventuell notwendig werdende hydraulische Sanierungen ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden die zeitliche Reihenfolge der Maßnahmen festzulegen.

1.3.3 **Fremdwassersanierung**

Der Fremdwasseranteil bei Trockenwetter liegt im Jahresmittel in einem Bereich von 25 v.H. bis 50 v.H.. Es ist, sofern nicht geschehen, bis zum **31.12.2022** eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen und dem Landratsamt vorzulegen. Die Erfordernis der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen. Das Kanalnetz und die Drosselabflüsse aller Entlastungsbauwerke sind an den damit verbundenen erhöhten Mischwasserzufluss zur Kläranlage anzupassen.

1.3.4 **Betrieb und Unterhaltung**

1.3.4.1 Personal

Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Entlastungsanlagen ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine qualifizierte Ausbildung hat.

1.3.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsbauwerken im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

1.3.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Mischwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.5 Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.3.6 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Für die Umbaumaßnahmen sind Baubeginn und -vollendung der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.3.7 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme der Umbaumaßnahmen, ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

1.3.8 **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Ufer der Gewässer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.9 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.4 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässer-eigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung der Vils richtet sich außer nach den in den Abschnitten 1.1 mit 1.3 enthaltenen Bestimmungen nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

1.4.1 **Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldung des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Vils (Gewässergrundstücke Fl.Nr. 617 Gemarkung Schlicht und Fl.Nrn. 318 und 988, Gemarkung Vilseck).

Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i.S.d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

1.4.2 **Unterhaltung und Ausbau**

Der Unternehmensträger hat die Auslaufbauwerke sowie das Flussufer der Vils von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat er nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Vils aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.4.3 **Freistellung von Haftungen**

1.4.3.1 Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

1.4.3.2 Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Vils, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

1.4.3.3 Der Unternehmensträger hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit seiner Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Unternehmensträger den Streit zu verkünden.

1.4.4 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2 **KOSTENENTSCHEIDUNG**

2.1 Die Stadt Vilseck hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500 € festgesetzt

2.3 Auslagen sind in Höhe von 1.284.00 € angefallen.

Gründe:

1 SACHVERHALT

Die Stadt Vilseck betreibt in Schlicht eine Kläranlage für das gesamte Gemeindegebiet. In dieser Kläranlage werden die Abwässer überwiegend im Mischsystem entsorgt. Nur kleinere außerhalb liegende Ortsteile werden im Trennsystem entwässert. Die Kläranlage wurde 2012 errichtet und für 12.000 Einwohner bemessen. Für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 16.05.2014 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Mischwasserentlastungsanlagen wurden in dieser Erlaubnis nicht erfasst.

Für diese besteht derzeit eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis.

Die Abwasseranlage setzt sich im Wesentlichen zusammen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren mit 8 Regenüberläufen, 4 Durchlaufbecken im Nebenschluss, 2 Fangbecken im Nebenschluss 1 Stauraumkanal mit unten liegenden Entlastung, 1 Regenwasserpumpwerk und 15 Auslaufbauwerken.

Bereits mit Schreiben vom 09.05.2007 beantragte die Stadt Vilseck unter Vorlage von Plänen, die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus den Entlastungsbauwerken.

Nachdem das Wasserwirtschaftsamt Weiden mit Schreiben vom 29.06.2016 mitgeteilt hatte, dass die 2007 eingereichten Unterlagen nicht zu Begutachtung ausreichten, wurde die beschränkte Erlaubnis bis zum 31.12.2018 verlängert, u.a. mit der Maßgabe neue Wasserrechtsunterlagen vorzulegen.

Im Dezember 2017 wurden dann die neuen Pläne vorgelegt und das Wasserwirtschaftsamt Weiden teilte mit Schreiben vom 22.12.2017 mit, dass diese vollständig und brauchbar sind.

In der Zeit vom 08.01.2018 bis 06.02.2018 lagen die Pläne zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Vilseck aus. Sie wurden auch digital bekanntgemacht. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 05.04.2018 teilte das Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin beim Landratsamt Amberg-Sulzbach mit, dass gegen die Einleitungen keine Einwände bestehen, wenn bestimmte Vorgaben eingehalten werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden äußerte sich mit Gutachten vom 03.12.2018. Es teilte u.a. mit, dass die Prüfung ergab, dass Änderungen und Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Mischwasserkanalisation einschließlich der dazugehörigen Sonderbauwerke vorzunehmen sind und setzte hierfür entsprechende Fristen. Es teilte weiterhin mit, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften bei plangemäßer Ausführung und ordnungsgemäßigem Betrieb unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten sei.

Der Stadt Vilseck wurde das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 03.12.2018 übersandt. Sie erhob dagegen keine Einwände.

2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT

2.1.1 Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vils, die Schmalnohe, der Schlottermühl- und der Ziegel-/Ebersbach sind oberirdische Gewässer, auf die die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG). Der wasserwirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich bei der Vils um ein Gewässer 2. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayWG) und bei den übrigen Gewässern um Gewässer 3. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser in die Vils, die Schmalnohe, den Schlottermühl- und den Ziegel-/Ebersbach bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag der Stadt Vilseck ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2.2 ERLAUBNIS

2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen (§ 12 WHG, § 15 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden sind zwar Änderungen und Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Mischwasserkanalisation und den dazugehörigen Sonderbauwerken vorzunehmen, jedoch ist durch die beantragte Benutzung bei Beachtung der gesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, insbesondere keine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein, da sie bereits seit Jahrzehnten besteht und es bisher zu keinen Beschwerden gekommen ist.

Die Erteilung wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG).

2.2.2

Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13 Abs. 1, § 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung der Einleitungsbauwerke und der Gewässer im Bereich der Einleitungsstellen obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Stadt Vilseck (Art. 23 Abs. 3 BayWG, Art. 37 BayWG).

Die Festsetzung von Art und Maß der Duldungspflicht des Freistaates Bayern beruht auf Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayWG.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (§ 13 Abs. 1 WHG).

2.3

BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Stadt Vilseck als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 8 KG i. V. mit Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.1 und 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klageerhebung erfolgt durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Weizsäcker (www.kreis-as.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Daten und Fundstellen der in diesem Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften

- WHG Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3051), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- BayWG Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48)
- KG Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), letzte Änderung 14. April 2011 (GVBl S. 150)
- BayRS Bayerische Rechtssammlung nach dem Bayerischen Rechtssammlungsgesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013).
- KVz Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 409)

2. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

3. Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.



Sigrid Stepan
Regierungsrätin

Anlage 1

zum Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 10.12.2018, Az.52-6323

Bauwerksverzeichnis

Kanalisation im Mischverfahren

Einzugsgebiet $A_E = 230,80$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 98,79$ ha

Sonderbauwerke:

| Zahl | Art des Bauwerks | Kenndaten | Stat. Volumen |
|------|---|--|------------------------------|
| 8 | Regenüberläufe | | |
| 2 | Fangbecken im Nebenschluss | $V_{FB} = 270 \text{ m}^3$ | $V_{stat} = 23 \text{ m}^3$ |
| 4 | Durchlaufbecken im Nebenschluss | $V_{DB} = 1721 \text{ m}^3$ | $V_{stat} = 778 \text{ m}^3$ |
| 1 | Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung | $V_{DB} = 40,13 \text{ m}^3$ | $V_{stat} = 4 \text{ m}^3$ |
| 1 | Mischwasserpumpwerk | Pumpenleistung $Q_p = 40 \text{ l/s}$ | |

Insgesamt ist ein Rückhaltevolumen von 2031 m^3 und ein statischen Kanalvolumen von 805 m^3 zur Verfügung.

Einleitungsbauwerk/e in oberirdische Gewässer:

| | |
|----|---|
| 15 | Einleitungsbauwerke (Einleitungsstellen) |
| 1 | Notüberlauf (wasserrechtlich nicht behandelt) |